



RROP 2016 2.3 Ziffer 06 – Versorgungskerne

Die Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 06 ist geringfügig zu ergänzen (Hervorhebung durch **blau** und Unterstreichung):

- 06 Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind gemäß LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 1 nur an städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des jeweiligen „zentralen Siedlungsgebietes“ (Zentralen Ortes) zulässig. Zentrenrelevante Kernsortimente umfassen sowohl periodische als auch aperiodische Warensortimente mit unterschiedlicher Versorgungsbedeutung für die Bevölkerung. Das periodische Sortiment setzt sich aus Gütern des täglichen Bedarfs – also insbesondere aus Lebensmitteln, Getränken und Drogerieartikeln – zusammen und wird daher auch als nahversorgungsrelevantes Sortiment bezeichnet. Zur Sicherung und Entwicklung einer flächendeckenden Nahversorgung in den zentralen Siedlungsgebieten sollen Einzelhandelsgroßprojekte mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb der im RROP festgelegten Versorgungskerne zulässig sein.

Die unterschiedliche Periodizität der zentrenrelevanten Sortimente erfordert es, das Integrationsgebot für die Region Hannover auf der Ebene des RROP weiter zu konkretisieren und hinsichtlich der Zulässigkeit der zentrenrelevanten Sortimente zu spezifizieren. Das Integrationsgebot des LROP eröffnet einen Spielraum, der aus Sicht der Regionalplanung nicht für alle zentrenrelevanten Sortimente gleichermaßen umfangreich sein sollte, um standörtliche Fehlentwicklungen zu verhindern. Außerhalb des im RROP festgelegten Versorgungskerns könnte ein gut erschlossener Standort im zentralen Siedlungsgebiet mit direkter Zuordnung zu den umliegenden Wohngebieten für einen großflächigen Lebensmittel-Supermarkt aus Sicht der räumlichen Planung gut verträglich sein. Für einen Schuhfachmarkt wäre der gleiche Standort – obgleich er als „städtebaulich integrierte Lage“ eingestuft werden könnte – ungeeignet, weil durch eine Ansiedlung außerhalb des Versorgungskerns ein unerwünschter Konkurrenzstandort entstehen würde mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der Innenstadt oder eines Stadtteilzentrums. Unter Berücksichtigung bestehender Zentrenhierarchien ergibt sich aus den Festlegungen im RROP für die „städtebaulich integrierten Lagen“ folgende Regelung:

- In den festgelegten Versorgungskernen (siehe Anhang zu 2.3 und Erläuterungskarte 1 in Begründung zu Abschnitt 2.1) sind alle Einzelhandelsgroßprojekte unabhängig vom Kernsortiment zulässig, insoweit das Kongruenz- und das Abstimmungsgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot erfüllt werden.
- In städtebaulich integrierten Lagen außerhalb der festgelegten Versorgungskerne und innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes sind ausschließlich Einzelhandelsgroßprojekte mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zulässig.

Diese Differenzierung orientiert sich an bestehenden Zentrenabstufungen und kommunalen Einzelhandelskonzepten und ist erforderlich, um einerseits die innenstadtprägenden Leitbranchen, wie den Einzelhandel mit Bekleidung, Textilien, Schuhen, Unterhaltungselektronik, Spielwaren etc. in den Innenstädten und Ortszentren zu konzentrieren, andererseits aber eine stadtteilintegrierte und wohngebietsbezogene Nahversorgung innerhalb der zentralen Siedlungsgebiete



zu gewährleisten. Die Einschränkung gegenüber dem Integrationsgebot des RROP ist erforderlich und gerechtfertigt, da andernfalls z. B. die Ansiedlung von großflächigen Schuhmärkten oder Elektrofachmärkten an „städtebaulich integrierten Lagen“ außerhalb der Versorgungskerne zulässig wäre, dies aber dem übergeordneten Ziel der Zentrenstärkung widerspräche. Es wären nachhaltige Schwächungen oder wesentliche Beeinträchtigungen der Innenstädte und somit des Hauptzentrums oder eines anderen höherrangigen Subzentrums (in der Stadt Hannover z. B. der Lister Meile) durch Kaufkraftumlenkung und veränderte Verkehrsströme zu befürchten. Aufgrund des relativ engmaschigen Netzes an Zentralen Orten in der Region Hannover und entsprechend zahlreich festgelegten Versorgungskernen (insgesamt 35) ist eine strengere Zentrenpflichtigkeit für alle Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen und gleichzeitig zentrenrelevanten Kernsortimenten geboten.

Die Festlegung von „Versorgungskernen“ für die einzelnen Zentralen Orte in der zeichnerischen Darstellung nimmt Bezug auf die räumliche Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB im Rahmen der gemeindlichen Planung. Da es sich bei dem "Integrationsgebot" um ein Ziel der Raumordnung handelt, muss auch bei einer räumlichen Festlegung und dem entsprechenden Planzeichen eine begriffliche Unterscheidung von bauleitplanerischen Regelungen bzw. der Begrifflichkeit des Baugesetzbuches erfolgen.

Die Abgrenzung der „Versorgungskerne“ orientiert sich an der räumlichen Situation des Einzelhandelsbesatzes der jeweiligen Innenstadt bzw. des Orts- oder Stadtteilzentrums sowie Bauleitplänen und Einzelhandels- und städtebaulichen Entwicklungskonzepten. Es werden jedoch keine konkreten Einzelhandelsstandorte abgegrenzt. „Versorgungskerne“ sind Bereiche, in denen die Ansiedlung und Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten aus Sicht der Raumordnung grundsätzlich verträglich ist. Die Abgrenzung ist nicht auf die vorhandenen Einzelhandelslagen beschränkt, sondern umfasst (soweit sinnvoll) auch direkt angrenzende Bereiche für ergänzende Entwicklungen, die räumlich-funktional dem jeweiligen Kernbereich zugeordnet sind und von dort fußläufig angebunden sind.

Die Abgrenzung erfolgte in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden, denen aktualisierte Abgrenzungsvorschläge auf der Grundlage des gültigen RROP 2005 Region Hannover im Rahmen des Verfahrens zur 11. Änderung des RROP vorgelegt und mit ihnen auf der fachlichen Ebene erörtert wurden (dieses Änderungsverfahren wurde nicht weiterverfolgt und stattdessen in die RROP-Neuaufstellung integriert). Die Festlegung ist aus Sicht der Raumordnung erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortszentren mit ihrem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen zu sichern und zu stärken. Auf diese Weise erfolgt eine räumliche Bündelung neuer großflächiger Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten (z. B. Schuh- und Elektrofachmärkte) zur Sicherung und Stärkung der integrierten Versorgungsfunktionen. Gleichzeitig wird weiteren räumlichen Fehlentwicklungen durch Ansiedlung an peripheren, städtebaulich nicht integrierten Standorten entgegen gewirkt. Die Entstehung neuer Fachmärkte und Einkaufszentren mit zentrenrelevanten, aperiodischen Kernsortimenten außerhalb der festgelegten „Versorgungskerne“ ist nicht zulässig.

Kriterien für die Abgrenzung der „Versorgungskerne“:

- zentrale Lage innerhalb des Zentralen Ortes bzw.
- herausgehobene Versorgungsbedeutung für einen Stadtteil mit gleichzeitig überörtlicher Versorgungsfunktion,
- vorhandener Einzelhandelsbesatz,
- vorhandene öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen,
- vorhandene öffentliche und private kulturelle Einrichtungen,
- günstige Zuordnung zu einem zentralen ÖPNV-Anschluss,
- Berücksichtigung von städtebaulichen Barrieren, die eine attraktive Verknüpfung mit vorhandenen Einzelhandelslagen für Fußgänger beeinträchtigen würden.

Innerhalb der Zentralen Orte wird in der Regel nur ein „Versorgungskern“ festgelegt. Aufgrund von polyzentrischen räumlichen Strukturen werden ausnahmsweise im Oberzentrum Hannover, den Mittelzentren Garbsen und Laatzen sowie dem Grundzentrum Seelze mehrere „Versorgungskerne“ festgelegt. [Im Mittelzentrum Burgdorf wurde im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2016 ein zusätzlicher Versorgungskern \(„Aue Süd“\) festgelegt, um die konzeptionellen Zielvorstellungen zur Weiterentwicklung der innerkommunalen Zentren- und Versorgungsstruktur im Rahmen der Fortschreibung des Kommunalen Zentren- und Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Burgdorf zu berücksichtigen.¹](#)

Insbesondere in der Landeshauptstadt Hannover bestehen neben den im RROP festgelegten „Versorgungskernen“ Stadtteilzentren, die sich auf raumordnerischer Ebene nicht festlegen lassen, gleichwohl für die Versorgung der Bevölkerung mit zentrenrelevanten Sortimenten eine wichtige Rolle spielen. Auch hier handelt es sich um städtebaulich integrierte Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes gemäß LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 1.

Um eine gute Erreichbarkeit von Lebensmittelmärkten innerhalb der Zentralen Orte zu gewährleisten, können großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (periodische Sortimente im Sinne des LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 7; siehe auch weiter oben Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 2.3), also mit Gütern des allgemeinen täglichen Bedarfs, die der Nahversorgung dienen, auch außerhalb der festgelegten Versorgungskerne an weiteren städtebaulich integrierten Standorten angesiedelt oder bisher kleinflächige Betriebe über die Schwelle der Großflächigkeit (über 800 m² Verkaufsfläche) hinaus erweitert werden. Geeignete Standorte sollten von den Städten und Gemeinden möglichst auf der Grundlage von kommunalen Einzelhandels- und Standortkonzepten begründet werden. Die Standorte der Nahversorgungsbetriebe sind möglichst der Ortsmitte zuzuordnen, um für die gesamte Bevölkerung des Ortes eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten.

¹ [Die zur 2. Änderung des RROP 2016 durchgeführte Prüfung nach § 8 Abs. 2 ROG ergab, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung zu erwarten sind, so dass auf die Erstellung einer Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG verzichtet werden konnte. Die Prüfung, ob die 2. Änderung des RROP 2016 erhebliche Umweltauswirkungen hat \(„Umweltprüfung“, Stand 16.03.2020\), wird Bestandteil der Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung des RROP 2016.](#)